

Satzung der

GEWOBA-Stiftung zur Förderung der Bildung im öffentlichen Schulwesen

Präambel

Anlässlich des fünfundsiebzigsten Jahrestages der Gründung der GEWOBA Aktiengesellschaft Wohnen und Bauen, Bremen, am 10. Oktober 1999, wurde die **GEWOBA-Stiftung zur Förderung der Bildung im öffentlichen Schulwesen** errichtet.

Mit dieser Stiftung soll die Verpflichtung auf das allgemeine Wohl zum Ausdruck gebracht werden, die zu beachten das Anliegen der GEWOBA war und ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen **GEWOBA-Stiftung zur Förderung der Bildung im öffentlichen Schulwesen**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung im öffentlichen Schulwesen mit dem Ziel, zu einer hohen Qualität der Bildung sowie hinreichenden Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung an den Schulen beizutragen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für die Ausstattung und für Projekte, insbesondere für die Bereiche
 - a) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT)
 - b) Musik und darstellendes Spiel
 - c) Inklusion
 - d) Sport
 - e) Anschlüsse und Übergänge in Schulen, Schulsystemen sowie Studium und Beruf
 - f) Vortragen und Lesen

Schwerpunkt der Förderung sind die Schulen in den Städten Bremen und Bremerhaven. In die Förderung können auch Privatschulen im Lande Bremen aufgenommen werden.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- 4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 1. dem von der Stifterin in die Stiftung eingebrachten Betrag von 2,5 Millionen Euro und
 2. etwaigen weiteren Zuwendungen an die Stiftung, sofern diese mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist wertbeständig und Ertrag bringend anzulegen. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Vorstand.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag
 1. des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr
 2. der Senatorin für Finanzen
 3. der Senatorin für Bildung und Wissenschaftberufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vor Ende der Amtszeit aus, wird für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Amtszeit des Stiftungsrats.

- (4) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zur Erfüllung der Zwecke der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus, wird für den Rest der laufenden Amtszeit ein neues Mitglied bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands soll Mitglied des Vorstands oder Prokurist der Stifterin sein.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Stiftungsrat innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres den Wirtschaftsplan für das nachfolgende und die Abrechnung für das vorausgegangene Jahr vorzulegen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr und haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Änderung der Satzung, Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung.

Bremen, den 05.12.2013

Für den Stiftungsvorstand

Brunke

Dücker

Lechtenberg

Für die GEWOBA

Stubbe

Sydow